

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Walther Nauta

GZ: Präs-122126/2022/0001

BerichterstellerIn:
Grin Mag. Taberhofer

**Digitaler Einkommensnachweis,
Petition zur Änderung des Steiermärkischen Sozialunterstützungs-
gesetzes (StSUG), des Steiermärkischen Behindertengesetzes
(StBHG) bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz
Antrag gem. § 45 Abs. 2 Z 15 bzw. Z 17 Statut**

Graz, 23.06.2022

1. Gegenstand der Petition

Der vorliegende Bericht an den Gemeinderat betrifft eine Petition an das Land Steiermark zur Änderung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes, des Steiermärkischen Behindertengesetzes bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Konkret ist die Petition darauf gerichtet, die genannten Gesetze dahingehend zu ändern, dass den öffentlichen Stellen bei Gewährung bzw. Abwicklung von einkommensabhängigen Förderungen bzw. Transferleistungen ein vollständiger **Digitaler Einkommensnachweis** einschließlich des Bezugs von Leistungen nach StSUG / StBHG zur Verfügung steht.

Die Petition entspricht dem **Once-Only-Prinzip**, wonach bestimmte Standardinformationen den Behörden und Verwaltungen nur noch einmal mitgeteilt werden müssen. Daten, welche die Behörde bereits kennt, brauchen in einem Antrag nicht nochmals durch Urkunden bewiesen werden. Voraussetzung ist, dass eine solche Datennutzung gesetzlich vorgesehen ist. Dieses Prinzip ist Teil des EU-eGovernment-Aktionsplans 2016–2020¹ bzw. des Digitalisierungsberichts der Bundesregierung vom Mai 2021.²

2. Ist-Zustand bei einkommensabhängigen Leistungen

Die Landeshauptstadt Graz erbringt auf Grund von Tarif- bzw. Förderungsrichtlinien (§ 45 Abs. 2 Z 14 bzw. Z 25, § 45 Abs. 6 Statut) aktuell folgende freiwillige **einkommensabhängige Leistungen** (Die Leistungs-ID bezieht sich auf die von der Stadt Graz in der Transparenzdatenbank gemeldeten Leistungsangebote):

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016DC0179>

² file:///C:/Users/p15066/Downloads/zb_23_a_nb.pdf

<u>Nr.</u>	<u>Abteilung</u>	<u>ID</u>	<u>Förderung</u>
1	ABI	<u>1055268</u>	<u>Kinderkrippe Beitragsförderung Graz</u>
2	ABI	<u>1055425</u>	<u>Kindergarten Beitragsförderung Graz</u>
3	ABI	<u>1055433</u>	<u>Horte Beitragsförderung Graz</u>
4	ABI	<u>1055441</u>	<u>Schulische Tagesbetreuung Graz</u>
5	ABI	<u>1055458</u>	<u>Flexible Kinderbetreuung Beitragsförderung Graz</u>
6	ABI	<u>1055466</u>	<u>Tagesmütter/-väter Beitragsförderung Graz</u>
7	MA 5	<u>1055474</u>	<u>Taxikostenzuschuss Graz</u>
8	MA 5	<u>1055482</u>	<u>SozialCard Graz</u>
9	MA 5	<u>1055490</u>	<u>Wohnkostenmodell für städtische Wohnheime Graz</u>
10	MA 5	<u>1055508</u>	<u>Sozialfonds "Graz hilft" der Stadt Graz</u>
11	MA 6	<u>1055516</u>	<u>Kindererholungsaktion der Stadt Graz</u>
12	WG	<u>1055524</u>	<u>Gemeindewohnungen Zuweisungsrichtlinie</u>
13	WG	<u>1055532</u>	<u>Gemeindewohnungen Zuweisungsrichtlinie für Studenten</u>
14	MA 21	<u>1055607</u>	<u>Mietzinszahlung der Stadt Graz</u>
15	MA 21	<u>1055615</u>	<u>Rückzahlbarer Kautionsbeitrag der Stadt Graz</u>
16	MA 23	<u>1055623</u>	<u>Umweltförderung - Fernwärme Heizungsumstellung nach sozialen Kriterien</u>

3. Aktuelles Projekt zur Digitalisierung von Einkommensnachweisen

Der Ist-Zustand besteht bei Abwicklung dieser Leistungen darin, dass die Einkommensnachweise bei Antragstellung in **Papierform** (oder in elektronischer Kopie) vorgelegt werden müssen.

Zur Optimierung dieses Prozesses hat die Stadt Graz ein Projekt gestartet, mit dem Einkommensnachweise durch eine elektronische Transparenzportalabfrage ersetzt wird.

Dies bedeutet:

- Bei Abwicklung von Förderungen steht der Förderstelle ein **digitaler Einkommensnachweis** zur Verfügung (§ 32 Abs. 6 TDGBG).
- Dadurch kann das Einreichen und Verwalten von Einkommensnachweisen in Papierform entfallen

Dieses Projekt befindet sich mitten in der technischen Umsetzung.

- Der Grazer Gemeinderat hat die **Teilnahme an der Transparenzdatenbank (TDB)** des Bundes in den Sitzungen vom 20.05.2021, Präs-027264/2021/ 0001, Tagesordnungs-

punkt 2, sowie vom 08.07.2021, Präs-027264/2021/0002, Tagesordnungspunkt 18, beschlossen.

- Mit Stadtsenatsbeschluss vom 03.12.2021, 128289/2021/0001, wurde an die Grazer Stadtregierung ein Informationsbericht über den Projektstatus vorgelegt.
- Parallel dazu wurde die Landeshauptstadt Graz 12/2021 vom Bund (Dienststellen im BMF, BMDW, BRZ) eingeladen, in einem Proof-of-Concept- an einer Lösung, mit welchem Registerdaten und damit (auch) Einkommensdaten künftig über den „RSV-Register- und Systemverbund“ zur Verfügung stehen sollen (§ 1 Abs. 3 Z 2, § 2 Z 5, § 6 USPG) als Pilotbehörde teilzunehmen. Dieses RSV-Projekt bildet eine **technische Variantenlösung** und befindet sich bis Jahresende 2022 im Status eines Analyseprojekts. Voraussetzung für einen Produktivbetrieb dieses technischen Pilotprojekts ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen gem. **§ 6 Abs. 2 Satz 3 USPG**, insbesondere im Anlassfall im StSUG bzw. im Statut der Landeshauptstadt Graz.

4. Lücke im System

Die bisherigen Bemühungen um einen vollständigen Digitalen Einkommensnachweis haben gezeigt, dass bei einer TDB-Abfrage folgende Lücke im System besteht:

- Daten über Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) werden aktuell vom Land Steiermark (noch) nicht in die Transparenzdatenbank eingemeldet. Daher stehen diese StSUG-Leistungen bei einer Transparenzportalabfrage (§ 32 Abs. 6 TDBG) derzeit nicht zur Verfügung.
- Für die Einmeldung von Daten über Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) gemäß § 11 iVm § 9 bzw. § 20 gibt es derzeit im Materiengesetz keine Rechtsgrundlage. Daher können diese StBHG-Leistungen bei einer Transparenzportalabfrage (§ 32 Abs. 6 TDBG) derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Ziel sollte es daher sein, dass künftig rechtliche Rahmenbedingungen erlassen werden, durch welche öffentliche Förderstellen ermächtigt werden, sei es über die Transparenzdatenbank (TDB), sei es über den Register- und Systemverbund (RSV),

Einkommensdaten inklusive Leistungen nach StSUG bzw. StBHG zur Abwicklung bzw. Gewährung von einkommensabhängigen Leistungen digital abzufragen.

5. Anregung zur Änderung des StSUG bzw. StBHG

Auch bei Gewährung von gesetzlichen Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) bzw. dem StBHG müssen aktuell Nachweise über das Einkommen in Papierform (oder in elektronischer Kopie) vorgelegt werden.

Zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips besteht der Vorschlag der Petition darin, § 13 Abs. 5 Z 3 StSUG bzw. § 11 StBHG dahingehend zu ergänzen, dass die Behörde mit Einwilligung der antragstellenden Person anstatt der Vorlage eines Nachweises des Einkommens auch eine Abfrage im Transparenzdatenbank bzw. im Register- und Systemverbund durchführen kann und damit die Nachweispflicht entfallen kann.

7. Organisatorischer Mehrwert für die Stadt Graz

Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks erhalten abfrageberechtigte Stellen der Länder und Gemeinden über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Förderverwaltung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind (§ 32 Abs. 6 TDBG). Eine solche Abfrage hat bei Förderungen und Transferleistungen folgende Vorteile für die Stadt Graz:

7.1. Ausgangspunkt Degressive Sozialleistungen

Zahlreiche städtische Sozial- bzw. Transferleistungen unterliegen einer Einkommensgrenze bzw. sind bezogen auf das Einkommen degressiv („Sozialstaffel“). Sie setzen daher die Vorlage von Einkommensnachweisen an die öffentliche Förderstelle voraus. (Siehe Auflistung oben Pkt. 2).

7.2. Ist-Situation: Analoge Einkommensnachweise

Die Vorlage der Einkommensnachweise erfolgt in der Praxis bislang auch bei der Landeshauptstadt Graz in Papierform im Frontoffice-Bereich der Servicestellen.

Die Unterlagen werden im Original vorgelegt, von der Förderstelle eingescannt und für die Vorgangsbearbeitung weiterverwendet. Eine Beurteilung der Validität der Unterlagen ist bei diesem Ablauf nur bei augenscheinlicher Unechtheit der Urkunde möglich. Herangezogen werden dabei – auch in analoger Form – Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid des jeweiligen Kalendervorjahres bzw. Bescheide über Bezug von gesetzlichen Sozialleistungen.

7.3. Organisatorischer Mehrwert: Digitale Einkommensnachweise

Ein digitaler Zugriff durch die öffentliche Förderstelle auf Einkommensnachweise über das Transparenzportal bringt somit mehrfacher Hinsicht Vorteile:

- Antragstellende Personen ersparen sich die Vorlage von analogen Unterlagen an die Förderstelle.
- Die Förderstelle hat Zugang zu validen Daten über Fördervoraussetzungen.
- Leistungen werden damit treffsicherer.
- Digitale Amtswege in der Förderverwaltung werden möglich.
- Warteschlangen in Amtsgebäuden können signifikant reduziert werden.
- Die Leistungsberechnung kann über IT-Anwendungen der Förderstelle bzw. der Behörde 24/7 automatisiert durchgeführt werden
- Dies führt zu einer signifikanten Serviceverbesserung und Reduktion des Personalbedarfs auf Seiten der Förderstelle bzw. der Behörde im Parteienverkehr (Frontoffice).

7.4. Anwendungsfälle für den Digitalen Einkommensnachweis bei der Stadt Graz

- Gesetzliche Sozialleistungen im übertragenen Wirkungsbereich
- Freiwillige Förderungen bzw. Transferleistungen im eigenen Wirkungsbereich

Bei der gesetzlichen Sozialunterstützung betrifft dies aktuell in Graz pro Jahr 9.000 Fälle. Bei den Kindergärten rund 10.000 Fälle.

7. Antrag

Der vorliegende Bericht wurde in Abstimmung mit dem Sozialamt der Stadt Graz verfasst. Nach § 45 Abs 2 Z 15 bzw. Z 17 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Gemeinderat zur Ausübung des Petitionsrechts in Angelegenheiten der Stadt zuständig. Nach § 61 Abs 1 des Statutes obliegt die Vorberatung dem Stadtsenat.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle folgende Petition an das Land Steiermark richten:

1. Das Land Steiermark wolle die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen, damit die Landeshauptstadt Graz einerseits bei Abwicklung von freiwilligen Leistungen (§ 45 Abs. 2 Z 25 Statut), andererseits bei der Gewährung von gesetzlichen Sozialleistungen (StSUG) bzw. nach StBHG mit Einwilligung der antragstellenden Person eine Abfrage zum Einkommen in der Transparenzdatenbank bzw. im Wege über den Register- und Systemverbund des Bundes durchführen und damit einen vollständigen „Digitalen Einkommensnachweis“ im Sinn des Once-Only-Prinzips ermöglichen.
2. § 41a Statut der Landeshauptstadt Graz möge dazu dahingehend ergänzt werden, dass die Stadt Graz ermächtigt wird, elektronische Abfragen zu Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) bzw. dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) durchzuführen und weiter zu verarbeiten, soweit dies für die Abwicklung bzw. Gewährung von freiwilligen Leistungen der Stadt erforderlich ist.
3. § 13 Abs. 5 Z 3 StSUG möge dahingehend ergänzt werden, dass Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt werden, mit Einwilligung der antragstellenden Person von der Vorlage von Einkommensnachweisen abzusehen, und dass in diesem Fall die Behörde ermäch-

tigt wird, eine Abfrage zum Einkommen in der Transparenzdatenbank bzw. im Wege über den Register- und Systemverbund des Bundes durchzuführen.

4. im StBHG mögen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, dass Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt werden, mit Einwilligung der antragstellenden Person von der Vorlage von Einkommensnachweisen abzusehen, und dass in diesem Fall die Behörde ermächtigt wird, eine Abfrage zum Einkommen in der Transparenzdatenbank bzw. im Wege über den Register- und Systemverbund des Bundes durchzuführen.

Der Bearbeiter:
Dr. Walther Nauta

Für die Abteilungsvorständin:
Ing. Mag. Evelyn Fasch

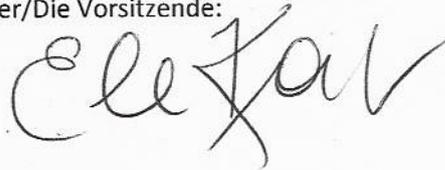
Der Magistratsdirektor
Mag. Martin Haidvogel

Die Bürgermeisterin:
Elke Kahr

Vorberaten und angenommen in
der Sitzung des Stadtsenates am 23.6.2022

Der/Die SchriftführerIn:

Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderats- sitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>23.6.22</u>		Der/die SchriftführerIn:		
				

	Signiert von	Nauta Walther
	Zertifikat	CN=Nauta Walther,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-10T11:22:16+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fasch Evelyn
	Zertifikat	CN=Fasch Evelyn,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-10T12:27:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogl Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-14T15:55:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-15T15:04:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.